

Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 05.05.2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Glienicke/Nordbahn“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zeigt im gespaltenen und halbgeteilten Schild heraldisch rechts oben auf rotem Grund einen silbernen Adlerausschnitt mit Kopf und Flügel, heraldisch rechts unten ein silbernes Leerfeld und heraldisch links auf blauem Grund eine goldene Kiefer. Zu beiden Seiten des Stammes ist je eine goldene Ähre angeordnet. In dem Flügel des Adlers ist ein goldener Kleestängel eingefügt.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zeigt das Wappen in der Mitte mit der Umschrift Glienicke/Nordbahn im unteren Halbkreis und Landkreis Oberhavel im oberen Halbkreis sowie eine Registriernummer.
- (3) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
 2. Einwohnerbefragung
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Anliegerversammlungen
 5. Bürgerversammlungen
 6. Bürgerhaushalt
 7. Bürgerbeteiligungsrichtlinie für den Straßenbau

Die Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(5) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(6) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(7) Die Einladung zu Einwohnerversammlungen, Bürgerversammlungen und Anliegerversammlungen erfolgt jeweils durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften.

(8) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein (§ 14 (3) BbgKVerf).

(9) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.

(10) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen über:

1. öffentliche Information
2. das aufsuchende direkte Gespräch durch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
3. Schülerversammlungen, Schulkonferenzen
4. gebiets- und projektbezogene Kinder- und Jugendversammlungen
5. Umfragen
6. Workshops
7. Einbeziehung gewählter oder sich spontan gebildeter Vertretung (Jugendforum, Jugendparlament, Klubbeirat, Initiativen)

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(11) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) **Die Gleichstellungsbeauftragte** ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(2) **Der Gleichstellungsbeauftragten** ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht **ihre** Auffassung von der der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab, hat **sie** das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) **Die Gleichstellungsbeauftragte** nimmt das Recht wahr, indem **sie** sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann **der Gleichstellungsbeauftragten** Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Glienicker Bürgerinnen und Bürger im Seniorenalter einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn“.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören sieben Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirats können Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Glienicke/Nordbahn sein, sowie Bürgerinnen und Bürger, für die die Gemeinde Glienicke Lebensmittelpunkt oder Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit ist.

(3) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats. Das Vorschlagsrecht hat jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Aufruf zur Benennung von Vorschlägen erfolgt über den „Glienicker Kurier“.

(4) Der Seniorenbeirat wird für die Zeit einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.

(5) Der Seniorenbeirat ist zu den Tagungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten darf er mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, den Ausschüssen und der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Regelung des § 10 Abs.2 findet entsprechend Anwendung.

§ 6 Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Glienicker Einwohnerinnen und Einwohner, die den Klimaschutz bewusst vorantreiben wollen, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn“.

(2) Dem Klimabeirat gehören sieben Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist oder eine besondere fachliche Eignung in Bezug auf den Klimaschutz mitbringt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Klimabeirats. Das Vorschlagsrecht hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Aufruf zur Benennung von Vorschlägen erfolgt über den „Glienicker Kurier“ sowie über die weiteren eingerichteten Beteiligungsformen (vgl. § 3 Abs. 10).

(4) Der Klimabeirat wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.

(5) Der Klimabeirat ist zu den Tagungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen. Zu den Tagesordnungspunkten, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, darf er mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Der Klimabeirat hat das Recht, den Ausschüssen und der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Die Gemeindevertretung benennt den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Der Klimabeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Regelung des § 10 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Glienicker Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn“.

(2) Dem Jugendbeirat gehören sieben Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 12. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Glienicke/Nordbahn sein oder Personen ab dem 12. Lebensjahr, für die die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Lebensmittelpunkt ist oder die an einer Schule in Glienicke/Nordbahn beschult werden. Es darf zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet sein.

(3) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Jugendbeirats. Das Vorschlagsrecht hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Aufruf zur Benennung von Vorschlägen erfolgt über den „Glienicker Kurier“ sowie über die weiteren eingerichteten Beteiligungsformen (vgl. § 3 Abs. 10).

(4) Der Jugendbeirat wird für die Zeit einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.

(5) Der Jugendbeirat ist zu den Tagungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen. Zu den Tagesordnungspunkten, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, darf er mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Der Jugendbeirat hat das Recht, den Ausschüssen und der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Regelung des § 10 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde sowie Auftragsvergaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände (Verkäufe) der Gemeinde, es sei denn, der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 50.000,00 €. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Entbehrlichkeit eines Grundstückes. Über den Verkauf und die Inhalte des notariellen Vertrages entscheidet gem. Abs. 1 die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorbehalten sind.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. den Abschluss, die Änderungen und die Aufhebung von Grundstückserwerbsgeschäften im Einzelfall ab einem Wert von 30.000 € und von sonstigen Vermögenserwerbsgeschäften im Einzelfall ab einem Wert von 50.000 €,
2. die Vergabe von Aufträgen im Einzelfall ab einem Wert von 100.000 €,
3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 25.000 €.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorbehalten sind.

(5) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister:

1. Entscheidungen über Vermögenserwerbsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 €,
2. die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 €,
3. die Vergabe von Planungsleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

§ 9
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben zum ausgeübten Beruf werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10
Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
(§ 36 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung tritt nicht weniger als sechs Mal im Jahr und mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 11
Aktives Teilnahmerecht
(§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 12
Gemeindebedienstete
(§ 62 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A12. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 unterzeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister allein. Ab Entgeltgruppe 11 ist die zweite Unterschrift eines Stellvertreters gem. § 57 Abs. 2 BbgKVerf erforderlich.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Einladungen zu Einwohnerversammlungen, Bürgerversammlungen und Anliegerversammlungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Standort Hauptstraße 19, Rathaus, neben der Bibliothek,
2. Standort Schönfließer Straße Ecke/Breitscheidstraße, an der Bushaltestelle,
3. Standort Karl-Liebnecht-Straße 55 – 57, an der Bushaltestelle.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 erfolgen Bekanntmachungen, die nicht von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn veranlasst sind, in den unter Abs. 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften Abweichendes regeln.


Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen nebst Anlagen und die Protokolle des öffentlichen Teils werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn,


Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister